

forschung des Sachverhalts volle Existenzberechtigung. Der sowjetische Strafprozeßrechtswissenschaftler Strogowitsch bemerkt zu dieser Problematik: „Die Wahrscheinlichkeit weist den Weg der Untersuchung, aber sie bestimmt ihr Ergebnis nicht voraus.“<sup>18</sup> Weil der Kriminalist begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß der Verdächtige eine Straftat beging, leitet er das Ermittlungsverfahren ein. Die Schlußfolgerungen, die der Kriminalist aufgrund der noch nicht vollzähligen als wahr bewiesenen Erkenntnisse im Hinblick auf den Sachverhalt zieht, geben Hinweise, in welcher Richtung weitere Beweismittel zur allseitigen Feststellung des Sachverhalts gefunden werden können. Auf diese Weise dient die Wahrscheinlichkeit einer Erkenntnis als ein Signal, das auf den vermutlich zum Ziel führenden Weg der Untersuchung weist.

Das Leben ist jedoch unendlich vielfältig. Was wahrscheinlich ist, muß nicht wirklich sein; umgekehrt erwies sich in manchen Ermittlungsverfahren das, was als unwahrscheinlich angesehen wurde, als wahr. *Darum darf sich der Kriminalist nicht darauf beschränken, nur das zu ermitteln, was ihm am wahrscheinlichsten vorkommt*, während er geringeren Wahrscheinlichkeiten nicht nachgeht. Er muß alle objektiv möglichen Varianten des noch nicht erkannten Tatumstands untersuchen, um sich davon zu überzeugen, welche von ihnen der Wirklichkeit entspricht. Bei diesem Vorgehen erhält er über den noch nicht festgestellten Tatumstand Beweismittel, die schließlich die tatsächliche Lage der Dinge widerspiegeln und gleichzeitig die früher darauf bezügliche Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Während der Durchführung der Ermittlungen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Kriminalist neben wahren sowohl falsche als auch partiell wahre Erkenntnisse gewinnt. Solange er von seiner Version über den Sachverhalt nur sagen kann, „wahrscheinlich ist diese Version wahr“, ist er verpflichtet, die Sachverhaltserforschung fortzusetzen. Die weitere Erforschung des Sachverhalts führt ihn zur wahren Erkenntnis und zum Nachweis zusätzlicher Erkenntnisse, zur fortschreitenden Erfassung aller zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen, die nun auch in ihrem Zusammenhang erkannt werden. Im Ermittlungsverfahren ist also der Zustand des unvollkommenen Wissens über den Sachverhalt für den Kriminalisten kein Dauerzustand, sondern eine Durchgangsphase. In ihr arbeitet er sich durch Überwindung von Irrtümern, durch ständige Reduzierung derjenigen Tatsachen, über die anfänglich sein Wissen noch unbestimmt ist, bis zu dem Erkenntnisstand heran, der ihm die wahre Feststellung über den Sachverhalt der Strafsache (in dem Umfang, wie ihn das Gesetz als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit fordert) ermöglicht.